

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem  
Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen  
(EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom  
12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Die Kreise/kreisfreien Städte

1. Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Leitenden Kreisverwaltungsdirektor Dr. Hermann Paßlick
2. Coesfeld, vertreten durch den Landrat Konrad Püning und den Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau
3. Steinfurt, vertreten durch den Landrat Thomas Kubendorff und den Kreisdirektor Dr. Wolfgang Ballke
4. Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Kreisdirektor Dr. Heinz Börger
5. Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann und den Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer Jörg Hegemann
6. Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Lewe und den Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

- nachfolgend Beteiligte genannt -

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NRW 1997, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW 2009, S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW).

**§ 1  
Übertragung der Aufgaben**

- (1) Der Kreis Warendorf übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle gem. § 71a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW 2009, S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.
- (2) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „EA Münsterland“. Der Name kann ergänzt werden durch den Zusatz „Ein Service der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Städte Hamm und Münster“.

## **§ 2 Personal- und Sachaufwand**

- (1) Der Aufgabenträger führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten richtet sich im Grundsatz nach der amtlichen Einwohnerzahl von IT.NRW.
- (2) Die Kostenerstattung und weitere Einzelheiten werden durch eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung nach § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

## **§ 3 Lenkungsausschuss**

- (1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuss gebildet. Er begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest. Er ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.
- (2) Die näheren Aufgaben des Lenkungsausschusses werden durch eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung nach § 4 dieser Vereinbarung geregelt.
- (3) Dem Lenkungsausschuss gehört je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beteiligten an, der von der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten benannt wird. Den Vorsitz führt die Vertreterin bzw. der Vertreter eines Kreises bzw. einer Stadt, der bzw. die nicht Aufgabenträger des Einheitlichen Ansprechpartners ist. Näheres regelt die Verwaltungsvereinbarung.

## **§ 4 Ergänzende Verwaltungsvereinbarung**

Zur Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen. In dieser Verwaltungsvereinbarung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:

- a) Personal- und Sachausstattung
- b) Elektronische Verfahrensabwicklung und IT-Ausstattung
- c) Gebühren
- d) Abrechnung der Kosten zwischen den Beteiligten und Prüfung
- e) Vorsitz des Lenkungsausschusses

## **§ 5 Gültigkeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2011 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht schriftlich von einem Beteiligten sechs Monate vorher gekündigt worden ist. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber dem Aufgabenträger ausgesprochen wird.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, nach einem Zeitraum von 15 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung Verhandlungen über die Fortführung der Aufgaben nach dem EA-Gesetz NRW, insbesondere über die weitere Übertragung gemäß § 1 dieser Vereinbarung, aufzunehmen.
- (3) Die Kündigung eines Beteiligten berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Beteiligten.

**§ 6**  
**Haftung**

- (1) Die Haftung der Beteiligten untereinander ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Aufgabenträger wegen einer Haftung aus der Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner sind Bestandteil der abrechnungsfähigen Kosten nach § 2 dieser Vereinbarung, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen oder Regressnahme der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gedeckt werden können.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

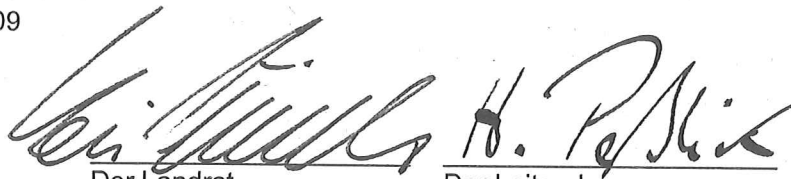
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8  
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 28.12.2009, in Kraft.

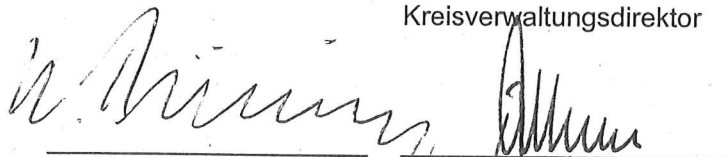
Warendorf, 18.12.2009

Kreis Borken

  
Der Landrat

Der Leitende  
Kreisverwaltungsdirektor

Kreis Coesfeld

  
Der Landrat

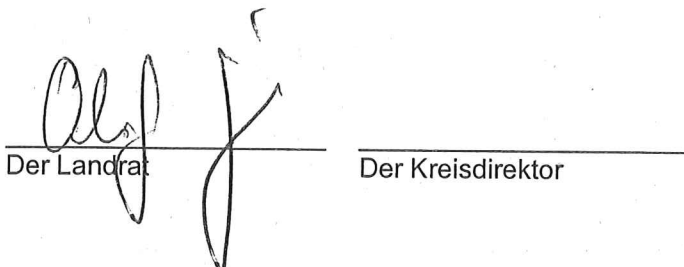
Der Kreisdirektor

Kreis Steinfurt

  
Der Landrat

Der Kreisdirektor

Kreis Warendorf

  
Der Landrat

Der Kreisdirektor

Stadt Hamm

Der Oberbürgermeister

Der Erste Beigeordnete und  
Stadtkämmerer

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister

Der Stadtdirektor

**Ergänzende Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Die Kreise/kreisfreien Städte

1. Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Leitenden Kreisverwaltungsdirektor Dr. Hermann Paßlick
  2. Coesfeld, vertreten durch den Landrat Konrad Püning und den Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau
  3. Steinfurt, vertreten durch den Landrat Thomas Kubendorff und den Kreisdirektor Dr. Wolfgang Ballke
  4. Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Kreisdirektor Dr. Heinz Börger
  5. Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann und den Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer Jörg Hegemann
  6. Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Lewe und den Stadtdirektor Hartwig Schultheiß
- nachfolgend Beteiligte genannt -

schließen auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2009 folgende ergänzende Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW).

**§ 1**

**Personal- und Sachausstattung**

- (1) Die Entscheidung über die Personal- und Sachausstattung des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland obliegt dem Lenkungsausschuss. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland wird zunächst eine Stellenwertigkeit nach der Entgeltgruppe 12 TVöD angesetzt, die nach zwei Jahren zu überprüfen ist. Die hierfür einzusetzende und abzurechnende Arbeitszeit richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (2) Die Kosten für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners umfassen insbesondere:
- a) die durchschnittlichen Personalkosten für die entsprechende Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe der mit der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners betrauten Beschäftigten nach KGSt
  - b) die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ohne informationstechnische Ausstattung nach KGSt
  - c) die Verwaltungsgemeinkosten in Höhe der Hälfte des von der KGSt festgesetzten Zuschlagssatzes
  - d) die IT-Kosten außerhalb des Büroarbeitsplatzes
- (3) Der Aufgabenträger stellt jeweils bis zum 01.09. eine Finanz- und Personalbedarfsplanung für das Folgejahr auf und legt sie den Beteiligten vor.

## **§ 2 Gebühren**

- (1) Der Aufgabenträger erhebt Gebühren und Auslagen gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Auskunftssuchenden bzw. dem Auskunftssuchenden.
- (2) Die Gebühren werden vom Aufgabenträger in einem Kostenbescheid gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Auskunftssuchenden bzw. dem Auskunftssuchenden festgesetzt.

## **§ 3 Abrechnung**

- (1) Die Beteiligten vereinbaren für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb des Einheitlichen Ansprechpartners Abschlagszahlungen auf dem anteiligen Niveau der Gesamtkosten des Vorjahres bzw. im ersten Jahr nach den Plankosten, jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Kalenderjahres .
- (2) Der Aufgabenträger teilt den Beteiligten das Jahresergebnis bis zum 15.02. des Folgejahres mit. Gebühreneinnahmen und sonstige Einnahmen, die aus der Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners entstehen, sind als kostenmindernde Erlöse von den Kosten nach § 1 Abs. 2 abzuziehen. Die verbleibenden Kosten werden von den Beteiligten entsprechend dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag des 30.06. des Vorjahres getragen. Ein erzielter Überschuss ist nach dem gleichen Schlüssel auf die Beteiligten aufzuteilen.

## **§ 4 Prüfung**

Die jährliche Abrechnung der Personal- und Sachkosten der Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland wird bis zum 30. Juni des Folgejahres durch ein jährlich vom Lenkungsausschuss vorzuschlagendes Rechnungsprüfungsamt geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird den Beteiligten mitgeteilt.

## **§ 5 Lenkungsausschuss**

- (1) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere:
  - a) die Vorbereitung von Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung
  - b) das Treffen von Entscheidungen über die Personal- und Sachausstattung, einschließlich der elektronischen Verfahrensabwicklung und IT-Ausstattung des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland
  - c) die Erarbeitung von Empfehlungen zu den Gebührensätzen für die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners, es sei denn, die Regelungen des Landes NRW sind abschließend
  - d) die Festlegung der Haushalts- und Finanzplanung für die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland
  - e) die Festlegung von Grundsätzen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.
  - f) alle anderen Aufgaben, die der Lenkungsausschuss mit seinen Mitgliedern durch einfache Mehrheit an sich zieht.
- (2) Der Vorsitz im Lenkungsausschuss wechselt im Turnus von zwei Jahren. Den Vorsitz in den ersten zwei Jahren führt die Stadt Münster.
- (3) Der Lenkungsausschuss tagt einmal jährlich, zudem auf Verlangen von mindestens drei Beteiligten.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Es wird eine Niederschrift erstellt. Zu den Sitzungen können bei Bedarf fachkundige Beraterinnen bzw. Berater eingeladen werden.
- (5) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit bedürfen Beschlüsse des Lenkungsausschusses einer Mehrheit der anwesenden Beteiligten. Jeder Beteiligte hat eine Stimme.

## **§ 6 Arbeitsrichtlinie**

Die Personal-, Sach- und IT-Ausstattung, die elektronische Verfahrensabwicklung und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen werden in einer Arbeitsrichtlinie zusammengefasst, die vom Aufgabenträger fortlaufend gepflegt wird.

## § 7 Inkrafttreten

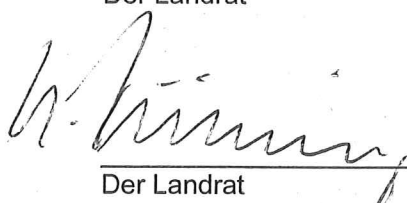
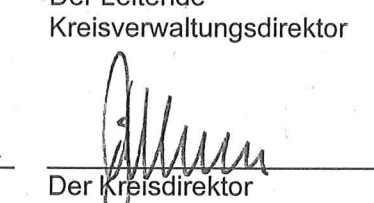
Die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung tritt zeitgleich mit der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem EA-Gesetz NRW in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, frühestens am 28.12.2009 in Kraft.

Warendorf, 18.12.2009



Kreis Borken

 <hr style="width: 100%;"/> Der Landrat	 <hr style="width: 100%;"/> Der Leitende Kreisverwaltungsdirektor
---	---

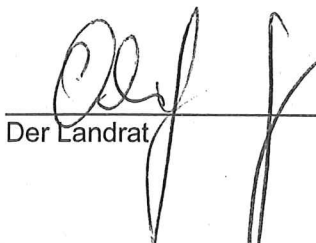
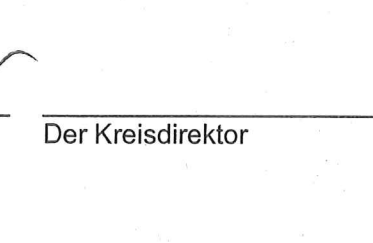
Kreis Coesfeld

 <hr style="width: 100%;"/> Der Landrat	 <hr style="width: 100%;"/> Der Kreisdirektor
---	--

Kreis Steinfurt

 <hr style="width: 100%;"/> Der Landrat	 <hr style="width: 100%;"/> Der Kreisdirektor
--	---

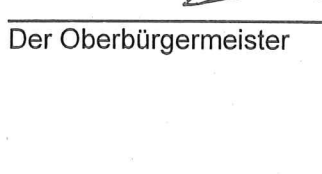

Kreis Warendorf

 <hr style="width: 100%;"/> Der Landrat	 <hr style="width: 100%;"/> Der Kreisdirektor
---	--

Stadt Hamm

 <hr style="width: 100%;"/> Der Oberbürgermeister	 <hr style="width: 100%;"/> Der Erste Beigeordnete und Stadtkämmerer
---	--

Stadt Münster

 <hr style="width: 100%;"/> Der Oberbürgermeister	 <hr style="width: 100%;"/> Der Stadtdirektor
---	--